

1076/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler
und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz
BGBl. I Nr. 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. 101 Abs. 2 lautet:

„(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann in der Landesverfassung vorgesehen werden, daß die
zur Wahl des Landtages Berechtigten den Landeshauptmann wählen.“

2. In Art. 101 erhalten die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnung „(3)“, „(4)“
und „(5)“.

3. Dem Art. 101 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Die Art. 101 Abs. 2 und die neuen Absatzbezeichnungen der Art. 101 Abs. 3, 4,
und 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1.
Juli 1999 in Kraft.“

BEGRÜNDUNG

Gemäß Art. 101 Abs. 1 des Bundes - Verfassungsgesetzes (B - VG) übt die Vollziehung
jedes Landes eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Nach Art. 101 Abs. 2

müssen die Mitglieder der Landesregierung nicht dem Landtag angehören, jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

Nach der derzeit geltenden Verfassungsrechtslage werden somit alle Mitglieder der Landesregierung, somit auch der Landeshauptmann, vom Landtag gewählt. Eine ähnliche Rechtslage bestand in der Vergangenheit auch bezüglich der Bürgermeister, indem in Art. 117 B - VG lediglich vorgesehen war, daß der Gemeinderat von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählen ist. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu mit Erkenntnis VfGH 13.500/1993 entschieden, daß der Wechsel im System des organisatorischen Aufbaus der Gemeindegewalt von einem System parlamentarisch - demokratischer Organkreation zu einem dualen, auch Elemente einer direkt - demokratisch gestalteten Bestellung eines monokratischen Führungsorgans enthaltenden Systems - wie auch die anderen verfassungsgesetzlichen Ausnahmen vom repräsentativ - demokratischen Grundprinzip der Verfassung - einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung bedarf.

Durch die B - VG - Novelle 1994, BGBl. Nr. 506/1994 wurde Art. 117 B - VG neu gefaßt und in Abs. 6 bestimmt, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird. Weiters wurde festgelegt, daß in der Landesverfassung vorgesehen werden kann, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind, den Bürgermeister wählen.

Mit dieser Bestimmung wurde die Direktwahl der Bürgermeister durch die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten ermöglicht. Es wurde somit einerseits ein wesentlicher Schritt zur Verstärkung des Persönlichkeitswahlrechtes gesetzt und außerdem auch die Verfassungsautonomie der Länder in einem wichtigen Punkt gestärkt.

Ein ähnlicher Schritt ist bezüglich der Spitze der Vollzugsgewalt in den Ländern längst überfällig. Art. 101 B - VG in der derzeit geltenden Fassung untersagt den Ländern Regelungen zur Direktwahl des Landeshauptmannes. Aus der Sicht eines zeitgemäßen Föderalismus muß jedoch das bundesstaatliche Prinzip insbesondere auch im Organisationsrecht der Länder seinen Niederschlag finden und den Ländern die Regelungskompetenz für die Wahl des Landeshauptmannes übertragen werden.

Die im Antrag versehene Regelung eines neuen Art. 101 Abs. 2 B - VG sieht daher vor, daß die Verfassungsautonomie der Länder dadurch gestärkt wird, daß in der Landesverfassung vorgesehen werden kann, daß die zur Wahl der Landtages Berechtigten den Landeshauptmann wählen. Es bleibt dann der Entscheidung jedes Landes überlassen, ob die Direktwahl des Landeshauptmannes tatsächlich ermöglicht wird.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.